

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 283

ausgegeben am 10. September 2012

Kundmachung vom 4. September 2012 des Beschlusses Nr. 161/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 2. Dezember 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. September 2012

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41¹, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 161/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 161/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 161/2011
vom 2. Dezember 2011
zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschafts-
recht) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen", insbesondere auf Art.
98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XXII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 27/2011 vom 1. April 2011² geändert.
2. Der Beschluss 2010/485/EU der Kommission vom 1. September 2010
über die Angemessenheit der zuständigen Stellen Australiens und der
Vereinigten Staaten von Amerika gemäss der Richtlinie 2006/43/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates³ ist in das Abkommen aufzu-
nehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XXII des Abkommens wird nach Nummer 10fb (Beschluss
2010/64/EU der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"10fc. **32010 D 0485**: Beschluss 2010/485/EU der Kommission vom 1. Sep-
tember 2010 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen Austra-
liens und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss der Richtlinie

2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 240 vom 11.9.2010, S. 6)."

Art. 2

Der Wortlaut des Beschlusses 2010/485/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Dezember 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen⁴.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien
zu Beschluss Nr. 161/2011 zur Aufnahme des
Beschlusses 2010/485/EU in das Abkommen**

"Der Beschluss 2010/485/EU der Kommission vom 1. September 2010 über die Angemessenheit der zuständigen Stellen Australiens und der Vereinigten Staaten von Amerika gemäss der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betrifft Beziehungen zu Drittstaaten. Die Aufnahme dieses Beschlusses berührt nicht den Geltungsbereich des EWR-Abkommens."

1 LR 170.50

2 ABl. L 171 vom 30.6.2011, S. 25.

3 ABl. L 240 vom 11.9.2010, S. 6.

4 Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.